

# Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Saisonkarten Freibad Eferding für das Jahr \_\_\_\_\_



Gemeinde Popping

## Antragsteller/in

Familienname und Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Telefon	
Mailadresse	

## Antrag

Ich ersuche unter Anwendung der Richtlinien des Gemeinderates Popping um Zuerkennung eines Zuschusses für die Saisonkarte des Freibads Eferding.

## Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____
	Kontoinhaber/in _____
	IBAN _____
	BIC (bitte unbedingt angeben, um die Durchführung der Überweisung gewährleisten zu können) _____

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben angeführten Angaben.**

Popping, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## Von der Gemeinde Popping auszufüllen

Es wird bestätigt, dass die Angaben über Antragsteller/in, nach den übermittelten Unterlagen geprüft wurden und

die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung für Saisonkarten gegeben sind.

Höhe der Kosten der Saisonkarte: € ..... Höhe des Zuschusses: € .....

die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung für Saisonkarten NICHT gegeben sind.

auf das angegebene Konto angewiesen wird.

Popping, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachbearbeiter/in

# **Richtlinien zur Förderung der Saisonkarten des Freibads** **Eferding der Gemeinde Puppung**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2023 wird an Gemeindeglieder/innen mit Hauptwohnsitz in Puppung, eine Freizeitförderung für den Ankauf einer Saisonkarte des Freibads Eferding mit 50% des Ankaufpreises ausbezahlt.

## **§ 1 Förderungsziel**

Die Gemeinde Puppung gewährt Bürger/innen von Puppung mit Hauptwohnsitz eine Förderung der Saisonkarte des Freibades Eferding. Eine Doppelförderung (bei Verlust der Saisonkarte) ist nicht möglich.

## **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- 1) Hauptwohnsitz in Puppung
- 2) Anträge auf Förderung müssen mittels Formulars und allen Nachweisen bis spätestens 30. September des laufenden Jahres am Gemeindeamt eingebracht werden. Anträge späteren Zeitpunktes werden nicht berücksichtigt.

## **§ 3 Nachweise**

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- Saisonkarte
- Rechnungs-/Kassenbeleg
- Lichtbildausweis

## **§ 4 Förderungen**

Gefördert werden 50% der Kosten der Saisonkarte

- Erwachsene
- Senioren, Präsenzdienler, Lehrlinge, Behinderte (mit Ausweis)
- Kinder bis 15 Jahren
- Schüler und Studenten bis 26 Jahren (mit Ausweis)
- Familienkarte (als Nachweis gilt die in der Fam.Beihilfenkarte eingetragene Kinderzahl)

Ausgenommen sind etwaige Bearbeitungsgebühren, Aufbewahrungsmieten oder Schlüsseleinsätze.

### **Rechtsgrundlagen:**

Ein Rechtsanspruch auf den gegenständlichen Zuschuss kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände obliegt die Entscheidungsbefugnis dem Gemeindevorstand. Diese Richtlinien treten mit 29. Juni 2023 in Kraft.